

Verordnung des Landkreises Prignitz über Naturdenkmale in der Stadt Wittenberge

Inhalt:

- § 1 Schutzgegenstand
 - § 2 Schutzzweck
 - § 3 Verbote
 - § 4 Zulässige Handlungen
 - § 5 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen
 - § 6 Duldungspflicht
 - § 7 Befreiungen
 - § 8 Ordnungswidrigkeiten
 - § 9 Inkrafttreten der Verordnung, Aufheben eines Kreistagsbeschlusses
- Anlage: Auflistung der Naturdenkmale

Auf Grund § 23 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert am 17.12.1996 (GVBl. I, S. 364), in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I, S. 34), wird vom Kreistag des Landkreises Prignitz mit Beschluss Nr. 607-35/97 vom 11.12.1997 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Anlage 1 mit Gemarkung, Flur und Flurstück aufgelisteten Einzelschöpfungen der Natur in der Stadt Wittenberge werden zum Naturdenkmal erklärt.
- (2) In die Schutzfestsetzung einbezogen ist ein Umkreis von 2 m von der Außenkante des zu schützenden Naturdenkmals (geschützter Bereich). Bei Bäumen gilt als Außenkante die Traufkante (größte Ausdehnung der Krone).
- (3) Die Lage der Naturdenkmale ist in Übersichtskarten im Maßstab 1 : 10 000 (Anlagen 2*) sowie in Flurkarten (Anlagen 3*) eingetragen.

§ 2 Schutzzweck

Der Schutzzweck der einzelnen Naturdenkmale ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

§ 3 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind gemäß § 23 Abs. 3 BbgNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner unmittelbaren Umgebung führen können.
- (2) Als Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals gemäß Absatz 1 gilt insbesondere die mechanische oder chemische Einwirkung auf das Schutzobjekt.

- (3) Es ist insbesondere verboten am Naturdenkmal oder im geschützten Bereich:
1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf;
 2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 4. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 6. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu ändern;
 7. Kraftfahrzeuge abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
 8. Be- und Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder in anderer Weise den Wasserhaushalt zu ändern;
 9. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, zu lagern oder abzulagern;
 10. Pflanzenschutzmittel oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden;
 11. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Entgegen § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die mit der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle abgestimmt worden sind;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
4. Maßnahmen, die zur Wahrung der Gefahrenabwehr geboten sind.

§ 5 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken befindlichen Naturdenkmale zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu unterlassen. Entstehende Schäden an Bäumen sind fachgerecht zu sanieren. Die untere Naturschutzbehörde hat die Eigentümer hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist.

§ 6 Duldungspflicht

Nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 BbgNatSchG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich Naturdenkmale befinden, verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege des Naturdenkmales zu dulden.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 BbgNatSchG Befreiung gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten der Verordnung, Aufheben eines Kreistagsbeschlusses

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.**

(2) Der Beschluss des Kreistages Perleberg Nr. 43-10/71 vom 20.10.1971 zum Schutz des folgenden Objektes wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben:

– Buchenlaube, Wittenberge, Kuhberg

* Die Anlagen 2 und 3 werden hier nicht dargestellt.

** Die Verkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgte am 14. Januar 1998.

Anlage 1 zur Verordnung des Landkreises Prignitz über Naturdenkmale in der Stadt Wittenberge (Kreistagsbeschluss Nr. 607-35/97 vom 11.12.1997)

Naturdenkmal Nr.	a) Anzahl b) Art c) Name	a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück	Lage	Schutzzweck
1	a) 1 b) Buche c) Fagus silvatica „Purpurea Pendula“	a) Wittenberge b) 5 c) 819	Elmshorner Platz, östlicher Teil	Erhaltung und Pflege einer bemerkenswert schönen Buche mit besonderer Wuchsform
2	a) 1 b) Flügelnuss c) Pterocarya fraxinifolia	a) Wittenberge b) 5 c) 819	Elmshorner Platz, südlicher Teil	Erhaltung und Pflege eines seltenen, den Platz prägenden Baumes
3	a) 1 b) Eiche c) Quercus robur	a) Wittenberge b) 5 c) 751/7	Anhöhe des Stadtparkes, nördlich der Ernst-Thälmann-Straße	Erhaltung und Pflege einer den Standort prägenden schönen Eiche
4	a) 2 b) Platane c) Platanus Hybrida	a) Wittenberge b) 5 c) 773/1	beiderseits der Auffahrt zum Grundstück Perleberger Straße 31	Erhaltung und Pflege von besonders schönen Bäumen mit straßengestaltender Wirkung
5	a) 1 b) Eiche c) Quercus robur	a) Wittenberge b) 15 c) 195/2	Weinberg, zwischen Lenzener und Wahrenberger Straße	Erhaltung und Pflege einer alten Eiche aufgrund ihrer Schönheit
6	a) 1 b) Eiche c) Quercus robur	a) Wittenberge b) 16 c) 85	Gasse zwischen Bahnstraße und Hinter den Planken	Erhaltung und Pflege einer eindrucksvollen alten Eiche
7	a) 1 b) Buche c) Fagus silvatica	a) Wittenberge b) 4 c) 24/33	Kuhberg, nördlicher Rand des Gewerbegebietes II/III Wittenberge	Erhaltung und Pflege einer landschaftsprägenden Gehölzgruppe mit sehr seltener Anordnung
8	a) 1 b) Eiche c) Quercus robur	a) Garsedow b) 1 c) 29	nördlich der Straße Garsedow-Lütjenheide, 250 m östlich	Erhaltung und Pflege eines alten, schönen und das Landschaftsbild bestimmenden Baumes

			Garsedow	
9	a) 4 b) Eiche c) Quercus robur	a) Lütjenheide b) 1 c) 1	südlich der Straße Garsedow- Lütjenheide, 250 m westlich Garsedow	Erhaltung und Pflege von alten, besonders stattlichen und standortprägenden Bäumen
10	a) 1 b) Eiche c) Quercus robur	a) Hinzdorf b) 2 c) 53	nördlicher Rand des Brackes zwischen Hinzdorf und Scharleuk	Erhaltung und Pflege des besonders schönen, landschaftsbild- prägenden Baumes